



Landesgruppen-Ordnung



Stand: 25.10.2015

Landesgruppen-Ordnung (Kurzform: LG-O)

Gemäß Beschluss des erweiterten Vorstandes lt. Satzung § 6.4

Im 1.SSCD e.V. bestehen 6 Landesgruppen:

LG Nord, LG Ost, LG West, LG Mitte, LG Süd-West und LG Süd

Über die Bildung weiterer Landesgruppen entscheidet der erweiterte Vorstand.

Verteilung nach Gebieten in Anpassung an die Landesverbände des VDH

**LG Nord: Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern
Teile von Niedersachsen**

**LG Ost: Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen
Teile von Niedersachsen**

LG West: Nordrhein-Westfalen, Teile von Rheinland-Pfalz

**LG Mitte: Hessen, Thüringen, Teile von Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen
und Rheinland-Pfalz**

LG Süd-West: Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg

LG Süd: Bayern

Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft in einer Landesgruppe frei wählen, ein räumlicher Bezug sollte aber gegeben sein. Bei einem wiederholten LG Wechsel ist ein begründeter, schriftlicher Antrag an die Vorstände der betroffenen Landesgruppen zu stellen.

Inhalt:

§ 1 Anwendung der Ordnung

§ 2 Organe

§ 3 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes des 1. SSCD e.V.

§ 4 Beiträge und Finanzen

§ 5 Ausstellungen

§ 6 Verwendung von Finanzen – Werbemittel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet!

§ 1: Anwendung der Ordnung

1. Änderungen der Landesgruppen-Ordnung können über die Mitgliederversammlung des 1. SSCD e.V. beantragt werden. Die Mitglieder stimmen mit einer einfachen Mehrheit über Änderungen ab.
2. Die Landesgruppen sind geografische Untergliederungen des 1. SSCD e.V. die durch den Vorstand, an Hand vorgegebener Postleitzahlen in Anpassung an die Landesverbände des VDH ihre Grenzen finden.
3. Sie sind verpflichtet, alle Aufgaben und Ziele des 1. SSCD e.V. nachhaltig zu fördern, sowie das Vereinsleben intensiv und aktiv zu gestalten.
4. Die Landesgruppen sollen innerhalb ihres Gebietes kynologische und gesellige Veranstaltungen, wie z.B. Spezial-Rassehunde-Ausstellungen, Mitgliedertreffen, Seminare, Ringtraining, sowie Hundesport und Ausbildung durchführen. Terminüberschneidungen sollten vermieden werden.
5. Alle Clubmitglieder können landesgruppenübergreifend an den einzelnen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 2 Organe

Organe der Landesgruppen sind:

1. LG-Mitgliederversammlung

- a. Einmal im Jahr und nach Bedarf ist von dem LG-Vorsitzenden eine LG-Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hierzu ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes in der Vereinszeitschrift „SSCD Aktuell“ oder im „UR“ zu veröffentlichen, oder per Post an die LG- Mitglieder durch den LG-Vorstand zu versenden.
- b. Stimmberechtigt sind LG-Mitglieder, und der gesetzliche Vorstand des 1. SSCD e.V..
- c. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- d. Die LG-Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des LG-Vorstandes, die Wahl der beiden LG-Kassenprüfer sowie für die Entlastung des LG-Vorstandes. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Neuwahl des LG-Vorstandes ist terminlich vor die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes zu legen.
- e. Auf der alle drei Jahre stattfindenden LG-Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt. Mit dem Kassenprüfer in Lebensgemeinschaft lebende Personen dürfen nicht Mitglied des LG-Vorstandes sein.
- f. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt.

2. Vorstand

- a. Eine LG muss sich mindestens aus dem LG-Vorsitzenden, dem stellv. LG-Vorsitzenden und einem LG-Kassenwart zusammensetzen.
- b. Ein LG-Vorstand kann erweitert werden z.B. auf:
 - LG-Schriftführer
 - LG-Ausstellungswart
- c. Der LG-Vorstand ist verpflichtet innerhalb von 4 Wochen den Rechenschaftsbericht und das Protokoll der LG-MV an den Schriftführer des 1. SSCD e.V. zu senden.

§ 3 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes

1. Alle Beschlussfassungen innerhalb der LG erfolgen nach dem für den 1. SSCD e.V. satzungsgemäßen Bestimmungen.
2. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes des 1. SSCD e.V. haben das Recht, an allen Versammlungen der Landesgruppen teilzunehmen. Sie haben Stimmrecht.
3. Der Vorstand des 1. SSCD e.V. hat das Recht die Landesgruppenkassen zu überprüfen.

§ 4 Beiträge und Finanzen

1. Die LG sollte ein Bankkonto bei der Kreissparkasse Köln einrichten.
2. Die LG erhält am Ende des Jahres für jedes neugeworbene Mitglied 5,- €.
3. Die LG wird durch die Erlöse aus der Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen in ihrem geographischen Bereich finanziert.
4. Der LG-Vorstand befindet über die Verwendung seiner Finanzmittel eigenverantwortlich, Detailfragen regelt die Geschäfts-Ordnung.
5. Die Kasse wird vom LG-Kassenwart geführt. Die Kontrollfunktion und Verantwortung über die ordnungsgemäße Kassenführung obliegt dem LG-Vorsitzenden.
6. Es wird für jedes Geschäftsjahr ein Kassenbericht von dem LG-Kassenwart erstellt. Die Kasse wird spätestens bis zum Ende des ersten Quartals des folgenden Geschäftsjahres von zwei aus der Landesgruppe gewählten Kassenprüfern geprüft.
7. Der Kassenbericht und Kassenprüfbericht ist bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres dem Schatzmeister des 1. SSCD e.V. zuzustellen. Der Kassenbericht ist von dem LG-Vorsitzenden zu prüfen und für die Richtigkeit zu unterschreiben.

§ 5 Ausstellungen

1. Internationale- (IRA), Nationale- (NRA) Ausstellungen und Hauptausstellung (HA)
Die IRA und NRA, sowie die HA werden vom Hauptclub betreut und das Richterkontingent festgelegt. Die Einbindung einer Landesgruppe ist möglich.
2. Spezial-Rassehunde-Ausstellungen (SRA)
 - 2.1 Die LG sollte mindestens einmal jährlich auf dem LG Gebiet eine Spezial Rassehunde-Ausstellung ausrichten.
 - 2.2 Der Termenschutzantrag ist an den Ausstellungswart des 1. SSCD e.V. zu senden und sollte bis zum 30.11. des Vorjahres der Ausstellung eingereicht sein. Die Richterbenennung kann nachgereicht werden, muss aber spätestens 10 Wochen vor der Ausstellung dem Ausstellungswart eingereicht werden. Der Ausstellungswart des 1. SSCD e.V. ist für die fristgerechte Weiterleitung der Anträge an den VDH verantwortlich.
 - 2.3
 - a. Der Ausstellungsleiter ist vollständig für die korrekte Abwicklung nach den Vorgaben der Ausstellungs-Ordnung des 1. SSCD e.V. verantwortlich
 - b. Meldegelder werden direkt vom Aussteller auf das LG Konto überwiesen pro gemeldetem Hund werden 4,00 € an den 1. SSCD e.V. abgeführt, ausgenommen sind: Welpen- und Jüngstenklassen, sowie alle Wettbewerbe
 - c. Der VDH-Anteil pro gemeldetem Hund und die VDH Termenschutzgebühr, sowie sämtlich anfallende Kosten werden von der Landesgruppe getragen. Die LG überweist den VDH- und den SSCD-Anteil zeitnah auf das Hauptclubkonto. Der Schatzmeister überweist die VDH-Termenschutzgebühr und den VDH-Anteil, dessen Höhe ihm vom Ausstellungswart mitgeteilt wird.

- d. Die Landesgruppen sind verpflichtet die Kosten für eine SRA mit dem Schatzmeister abzustimmen und möglichst kostendeckend zu wirtschaften. Bei Bedarf kann die LG um Unterstützung des Club ersuchen, wenn ihr die finanzielle und/oder organisatorische Durchführung und Umsetzung nicht tragbar erscheint. Andere Vereinbarungen können zwischen der LG und dem Schatzmeister in beiderseitigem Einvernehmen getroffen werden. Der Vorstand und insbesondere der Ausstellungswart sind davon in Kenntnis zu setzen.
- e. Detailfragen regelt die Geschäfts-Ordnung

§ 6 Verwendung von Finanzen – Werbemittel

Landesgruppenvorstände sind berechtigt, zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben:

1. Sich geeignete EDV anzuschaffen.
2. In Anlehnung an die Homepage des 1. SSCD e.V. eine eigene LG Homepage zu gestalten, zu pflegen und Domänen zu verwalten. Die Kosten trägt die LG.
3. AG's (Arbeitsgemeinschaften) zur Förderung der Hunderziehung, für den Sport etc. zu gründen.
4. Pacht- oder Mietverträge können im Rahmen der Finanzmittel der LG mit Genehmigung und Unterschrift des gesetzlichen Vorstands abgeschlossen werden.
5. Den Landesgruppen wird empfohlen bei einem größeren Guthaben (ab ca. 1.500,-€) die Mitgliedsgelder für die Ausstattung der LG zu reinvestieren (Ausstellungsausstattung, techn. Geräte, etc.) oder den Landesgruppenmitgliedern einen Teil an Hand einer Festlichkeit zufließen zu lassen.
6. Finanzen der LG müssen nur in Notfällen, wie z.B. Existenz-Not des Hauptclubs abgeführt werden.

In Kraft getreten: 05.12 2010